

Der Zimmerer Waldbrief von 1389

Karl Maier

Am 16. Dezember 1389 – es war ein Donnerstag – „um die erste Stunde oder nahe bey“ bat eine Gruppe Bauern aus dem Kirchspiel Zimmern in der Ortenau den kaiserlich und kirchlich anerkannten Notar am bischöflichen Gerichtshof in Straßburg Johannes Scherer um eine Beratung. Das Kirchspiel Zimmern setzte sich damals zusammen aus den Orten Urloffen, Riechelnheim und Zimmern – hier stand auch das Gotteshaus, das St. Martin gewidmet war.¹ Der Begriff Kirchspiel hatte zu jener Zeit nicht nur eine religiöse Bedeutung, sondern umfasste auch die rechtliche und politische Gemeinschaft. So erscheinen die drei genannten Dörfer immer wieder unter dieser Bezeichnung als eine Prozesspartei mit einer gemeinsamen Vertretung.

Über die Konsultation am 16. Dezember ließ der Straßburger Notar eine Niederschrift aufsetzen, dessen lateinisches Original und deutsche Übersetzungen unter dem Namen „Zimmerer Waldbrief“ in die regionale Geschichtsschreibung eingeführt wurden. Erfunden hat ihn, soweit wir sehen, der Dekan und bedeutende Lokalhistoriker Wilhelm Weiß aus Urloffen. Einmal wählt er auch „Urloffer Waldbrief“ wie übrigens auch hundert Jahre nach ihm Kurrus und Kauß.²

Als Verhandlungspartner des Notars hatten die Bewohner des Kirchspiels eine Delegation von zwölf Männern aus ihren Ortsteilen bestimmt, die Riechelnheimer „Rieflin Solemann, Henslin Weber, Henslin Schneider, Claus Mundunkh, Heintzmann Pfister, Durchmann Lawelin und Roudolf, die Zimmerer Werner Graf, Walter Ortliep, Johannes Jacob und Albrecht Schmid sowie Claus Dunnenberg, Henslin Lutlod, Rieflin Zehender und Henslin Sunderwasser der Ältere“ aus Urloffen.³ Sie baten Scherer, ihnen eine alte lateinische Urkunde zu übersetzen und zu erklären, wobei sie erwarteten, dass durch den neu festgelegten Inhalt tatsächlich vorhandene Verhältnisse legitimiert und verloren gegangene Rechtssicherheit wiederhergestellt werden würde.

Scherer kam den Bitten nach, übersetzte die alte Urkunde mündlich ins Deutsche, in die Muttersprache „lingua maternita“ und deutete sie.⁴ Er ließ die Bauern schwören, dass der Inhalt des Dokumentes der ihnen bekannten Realität entspräche, soweit ihre Erinnerung zurückreiche. Sodann verfasste er ein Protokoll, nun wieder in Latein, über das, was in seiner Kanzlei geschehen war. Am Ende bestätigten vier Zeugen mit ihren vier Siegeln, alles sei in der dargestellten Weise abgelaufen.

Bei dem Rechtsgegenstand handelt es sich um nichts weniger als um die „Stiftung“, der Kirche St. Martin in Zimmern, ihren Bau, ihre Ausstattung

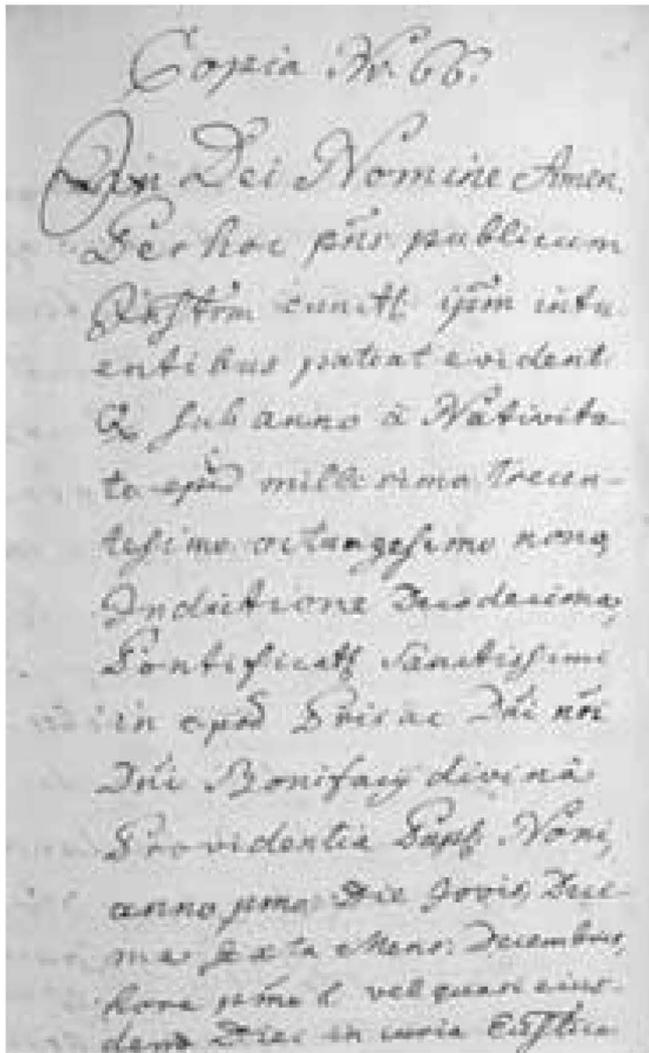


Abb. 1: Copia 66 des Ortenauischen Stockurbars von 1727.
Stadtarchiv Offenburg.

und wirtschaftliche Absicherung durch den sog. Freier Leute Wald. Der Mann, aus dessen Hand die „Gottesgabe“ kam, war der gleiche, der auch den Korker Wald spendete, ein reicher Edelmann namens Eppo, dessen Herkunft und Lebenszeit sich im Sagenhaften verlieren.

Ohne für uns erkennbaren Bezug zur alten lateinischen Stiftungsurkunde bestätigen die Anwesenden auf Antrag Gertrudes von Vegersheim, der Witwe des Ritters Kunz von Schauenburg, dass ihre Kinder kraft väterlichen Erbrechts, den Pfarrer der Kirche von Zimmern präsentieren dürfen, was bekanntlich ein wesentlicher Teil der Patronats Herrschaft darstellt.

Die lateinische Niederschrift, die von Scherer als gültiges Rechtsdokument hergestellt wurde, bildet die literarische Grundlage aller „Instrumente“, die in den folgenden Jahrhunderten über die Eppische Stiftung verfasst wurden. Jener Urbrief, den Scherer übersetzt und erläutert hatte, ging verloren, aber auch die Neufassung von 1389 schien bislang unauffindbar, und alle Kenntnisse über das frühe St. Martin und den Freier Leute Wald fußen auf einer deutschen Übersetzung.

Abb. 2: Kopie des Zimmerer Waldbriefes von 1705, Pfarrarchiv Urloffen.

Nun scheint aber, und das ist verwunderlich, die ganze Zeit über das Original Scherers im Archiv der Urloffener Gemeinde oder, was wahrscheinlicher ist, in dem von St. Martin gelegen zu haben.

Wie bekannt, hat, nachdem Markgraf Ludwig von Baden 1701 mit der Reichslandvogtei Ortenau belehnt worden war, seine Verwaltung die Eigentumsnachweise der wichtigsten neugewonnenen Ländereien gesammelt und im sog. „Ortenauischen Stockurbar“ als Buch zusammengestellt.⁵ In dieser Bestandsaufnahme ist die Copia 66 eingefügt. Sie besteht aus einem Text in lateinischer Sprache, dessen Inhalt den bekannten deutschen Berichten über Eppos Vermächtnis entspricht. Ein Jeremias Kugler kopierte sie 1726 in „Waldsteegae“, das wir wohl mit dem Schlößchen Waldsteg in Bühl/Neusatz identifizieren können, denn dort arbeitete 1725 ein markgräflicher Beamter gleichen Namens.⁶

Obwohl 1705 im nahen Oberkirch/Ulm eine neue deutsche Abschrift hergestellt worden ist, suchte Kugler ein möglichst altes Dokument für seine Vorlage, sicher auch aus dem Prinzip, dass früher geschriebenes Recht als vertrauenswürdiger galt als gegenwärtig verfasstes. Er hatte keinen Grund, an dem einzigen genannten Datum 1389 als Ausstellungsjahr zu zweifeln, da kein Notar den Text mit einem später liegenden Einschub oder Vidimus erweitert hatte.

Die wichtigsten Argumente für den originalen Charakter des Inhaltes der Copia 66 liefert Kugler selbst in einem redaktionellen Nachwort, das auch in Latein geschrieben ist. Darin berichtet er, er habe für seinen Beitrag ein „Instrument“ auf Pergament von einem Michal Ruflin, „Praefecto villa Orlophheim“ erhalten.⁷ Ein Standesbuch der Pfarrgemeinde St. Martin in Urloffen belegt für das frühe 18. Jahrhundert einen „Michael Rieflin praefectus volgo Stabhalter“.⁸ Die beiden aus dem Mittelalter stammenden Namen Riefelin und Rufelin sind austauschbar. Damit wäre die Herkunft der Vorlage geklärt. Deutlich beschreibt der Kopist den äußeren Zustand der Urkunde, sie sei zwar unversehrt, die Abkürzungen könne man jedoch ihres Alters und der Altersblässe wegen nur schwer lesen, die Unterschrift des Notars sei kaum zu entziffern. Auch fällt es Kugler auf, dass vier Stellen, an denen einmal Siegel hingen, jetzt leer seien.⁹

Das Schriftstück, das Kugler abgeschrieben hat, kam also aus Urloffen, das inzwischen zum Hauptort des Kirchspiels und zum Sitz des Pfarrers geworden war. Vielleicht hatte Kugler sogar das Original Scherers in seiner Hand, Siegel heftete man üblicherweise nicht an Kopien.

In der Praxis fand dieser wichtige Text weder unter den Lokalhistorikern noch unter den Notaren, die sich mit der Vergangenheit Zimmerns beschäftigten, große Beachtung. 1389 hatte Scherer Gemeinden und Einzelpersonen angeboten, auf Wunsch die Urkunde abzuschreiben. Dieser Aufforderung kamen wohl nur wenige nach, denn außer im Stockurbar ist keine Spur zu entdecken. Überhaupt hat sich erst der katholische Pfarrer von

Urloffen Wilhelm Weiß (1861–1900) der historischen Belange von St. Martin angenommen, dann allerdings sehr intensiv.¹⁰ Dabei muss die rechtliche Qualität der Schenkung immer wieder Fragen aufgeworfen haben, denn zwischen dem Beginn des 16. Jahrhunderts und der Mitte des 18. holten mindestens sechs öffentlich bevollmächtigte Urkundsbeamten die Akten aus dem Archiv, um sie zu sichten. Aber nur der erste, Zacharias Beck, nahm sich den lateinischen „Hauptbrief“ vor.¹¹ Da er ihn jedoch ins Deutsche übertrug, konnten sich seine Nachfolger die Arbeit erleichtern und von einer in der eigenen Sprache verfassten Grundlage ausgehen. Darüber geriet die lateinische Quelle in Vergessenheit. Becks Übersetzung ist leider undatiert. Aber wie Frau Fischer mit Hilfe des Straßburger Stadtarchives herausgefunden hat, ist seine Person durch eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1506 belegt.¹² Da kein zweiter Zacharias Beck bekannt ist, müssen wir davon ausgehen, dass die deutsche Version um dieses Jahr entstanden ist, und nicht möglicherweise schon in der Kanzlei Scherers. Ansonsten stehen die Informationen auf fester Grundlage. „Düser Brief ist gezogen undt geteutschet aus seinem Lateinischen Haupt Brief durch mich Zachariam Beckh aus Baptlicher und Keyserlicher Oberkeiten offen Notarien, undt lutet meiner Verstandnus gleichförmig in der Substantz und seiner wissenlicheit dieselben Haupt Brief von Wort zu Worth, daß ich obgeschribener Notari öffentliche bezeuge ...“¹³

Über 100 Jahre später bestätigte der Oberkircher Notar Christoph Seyßer die Übersetzungsleistung Becks, als er den deutschen Text 1627 kopierte und vidimierte. Das Original Seyßers blieb nicht erhalten, es wurde aber 1705 von dem ebenfalls in Oberkirch wohnhaften Notar Johannes Schawberg kopiert und im selben Jahr oder später von Albertus Engelhart beglaubigt.

Diese Entwicklung belegen zwei vollständige Abschriften aus dem 18. Jahrhundert, die eine gehört dem Pfarrarchiv Urloffen, sie endet mit dem Namenszug Engelharts aus dem Jahre 1705, die andere fügt den Hinweis auf eine weitere notarielle Bearbeitung von 1745 durch Theobaldus Friedericus Schoell aus Kehl hinzu, dessen Unterschrift und Signet wohl als original anzusprechen sind; dieser Text zählt zum Bestand Gaisbach.¹⁴

Eine dritte Quelle aus dem 18. Jahrhundert überliefert den „Extract Einer Stiftung des Waldts, genannt der Fryer Leuth Walde u. St. Martins Kirchen zu Zymmern und der Kirchspielsleuthen ...“, der sich auf den zweiten Teil der Verschreibung, dem Kern der Stiftung, beschränkt. Auch sie liegt im Schauenburger Archiv.¹⁵

Überblicken wir die Arbeit der Notare, so kommen wir zu dem Schluss, dass unser Vermächtnis vermögensrechtlich von einiger Bedeutung gewesen sein muss. Man zählt nicht nur Besitzanteile zusammen, sondern überprüft Wort für Wort und legt das Ergebnis der nächsten Instanz zur Durchsicht vor. Leider erfahren wir nichts über Zweck oder Auftraggeber, so

dass wir nicht erkennen können, welche Probleme jeweils die Neuauflage nötig machten.

Es ist am Rande deutlich geworden, dass die Texte nur als Handschriften in Archiven zu lesen sind. Einem größeren Kreis greifbar sind zwei gedruckte Ausgaben. 1885 bat der schon oft genannte Dekan Weiß R. Freiherr von Schauenburg um eine neuerstellte Kopie des Waldbriefes aus dem Gaisbacher Archiv und veröffentlichte sie in seinen Forschungen über das Dekanat Offenburg. Leider haben sich in die Druckfassung einige z. T. sinnentstellende Fehler eingeschlichen. Sein Aufsatz über Waldbriefe ist allerdings außerordentlich informativ und anregend.¹⁶

Leichter erhältlich als die Publikation von Weiß ist der Artikel Erich A. Hubers in der „Ortenau“ 1957, in dem unser Text verkürzt einbezogen wird. Huber greift, wie er schreibt, auf ein besonderes Original zurück, das er, als Pergament in Schweinsleder gebunden, im Gemeindearchiv Urloffen gefunden hat. Hier fehlen die Namen der Zeugen, die letzten Bemerkungen Scherers zum äußeren Ablauf der Verhandlung und damit die Wiederholung von Ort und Zeit; ferner alle Anmerkungen der Notare, die sich später mit der Sache beschäftigt haben.¹⁷ Frau Fischer vermutet, es habe sich um eine Kopie oder gar um das Original Seyßers gehandelt.¹⁸ Dafür spricht auch der Begleittext der inhaltlich mit Hubers Version gleichlautenden handschriftlichen Wiedergabe des Waldbriefes in der Urloffener Pfarrchronik. Hier nennt der Autor, höchstwahrscheinlich Pfarrer Weiß, zwar nicht den Namen des Kopisten, wohl aber das Entstehungsjahr des „Pergamentes“, 1627.¹⁹

Versuchen wir, nachdem wir die literarische Überlieferung des Waldbriefes verfolgt haben, die wichtigsten Informationen über die Geschichte des Kirchspiels zusammenzustellen. Seit Jahrhunderten waren die Waldgebiete, soweit sie nicht vom Landes- oder Grundherrn beansprucht wurden, in dörflichem Gemeineigentum geblieben. Wo sich mehrere Orte einen größeren Forst teilten, hatte sich die Organisationsform der Waldgenossenschaft als brauchbares, wenn auch nicht unproblematisches Ordnungselement entwickelt. Während des 14. Jahrhunderts scheint dieses System allerdings in eine Krise geraten zu sein. Man erinnere sich, Notar Scherer musste das alte Herkommen, auf dem die Praxis der Waldwirtschaft beruhte, mit der schriftlichen Fixierung der Rechtgrundlage in Einklang bringen und damit neues Recht schaffen.

Über ein konkretes Beispiel eines solchen Mangels im Zimmerer Wald berichtet der „Korker Waldbrief“ in einer seiner Ausgaben: „Derselbe Herr (Eppo) hat auch an demselben Wald (dem Korker) einen Wald und Waide an die Zimmerer Kirche gegeben und doch nicht unterscheidend bezeichnet. Um dieselbe Gottesgabe seien die drei Kirchspiele Kork, Bodersweier und Linx auch die von Zimmern uneins geworden, daß Totschläge deshalb geschehen sind.“²⁰

Diese Unsicherheit der Überlieferung muss in dieser Zeit in der ganzen Region als verbesserungswürdig empfunden worden sein, denn alle Waldgemeinschaften in der Nachbarschaft Zimmerns gaben sich während des 15. Jahrhunderts schriftliche Satzungen.

Bekanntlich grenzte unser Kirchspiel an einen Kreis von Waldgebieten, die von mehreren Dörfern gemeinsam genutzt wurden. Im Norden lag der Ulmhardt, im Westen der Korker Wald und im Südosten der Staufenberg Hart.²¹ Sie gaben sich neue Statuten 1410, 1477 und 1478. Vergleichen wir die Zimmerer mit denen der anderen Waldgemeinschaften, so müssen wir einen wesentlichen strukturellen Unterschied zwischen ihnen feststellen. Die Stiftung St. Martin bildet keine Genossenschaft, wie sie z. B. Kauß definiert, dass sich selbständige Gemeinden zu einem bestimmten Zweck zusammenschließen.²² Das Kirchspiel Zimmern war bereits ein geschichtlich gewachsener Verband, eine überörtliche Pfarrei, weshalb das lateinische Protokoll von 1389 seine Mitglieder auch als „prochiani“, Pfarrangehörige, bezeichnet, als sie die „Gottesgabe“ erhalten, wie z. B. die Oppenauer Kirche den „Oppenauer Hochwald“ als Kirchspielgut zugewiesen bekam.²³ Im Zimmerer Waldbrief erscheint daher weder das Wort Waldgenossenschaft noch Waldgenosse, die wir z. B. in den Regelungen des Korker Waldes, des Moos- oder Önsbacher Waldes finden können.

In der Alltagswirklichkeit dürfte dies keine Auswirkungen gehabt haben. Nutznießer des Freien Leute Waldes sind „der Kirchenherr und derselben Kirchspielsluten, weite oder nahe darum gelegen,“²⁴ genauso wie es die einzelnen Bauern der zusammengeschlossenen Dörfer des Korker oder Hartwaldes gewesen waren.²⁵

Eine weitere Eigentümlichkeit des Zimmerer Briefes gegenüber den anderen Ordnungen betrifft einen Passus, der wahrscheinlich schon in der frühesten lateinischen Urkunde stand, „doch kheinem Vogt, noch Kayser, noch König, noch einhem Edlen, wann allein mit dem Pfarrer derselben Kürchen, die genannten Kirchspielslütthe über solchen Wald und desselbigen gemeinschaft gesetzt“.

Diese Beschwörung der ausschließlichen Verfügungsgewalt in den Händen des Pfarrers und der Pfarrangehörigen, einer Immunität also, dürfte schon 1389 anachronistisch geklungen haben, als unsere Region bereits unter mächtigen Herrschaften aufgeteilt, und das Kirchspiel Zimmern mit der ganzen Landvogtei dem Bischof von Straßburg verpfändet war. Erstaunt stellt man allerdings fest, dass alle Waldordnungen, außer der von Zimmern, Landes- oder Grundherren Privilegien einräumen. Im Ulmhardt übten die Schauenburger die Waldvogtei aus, die Staufenberg bestimmten als Forstherren über den nach ihnen benannten Hartwald, und der Korker Waldbrief erkennt die Grafen von Lichtenberg ausdrücklich als Bann- und Schirmherren an, wie sich der Einfluß auch ausgewirkt haben mag.

Was man im Zimmerer Waldbrief besonders vermisst, sind ausführliche Anweisungen für die praktische Waldarbeit. Nur die wichtigsten Aufgaben werden knapp angedeutet: „... sie (die Kirchspielsleute) sollen auch ohne große Nothdurft denselbigen Wald nit verkaufen wan allein zu gebrauch der Kürchen auch nit unnützlich verzehren, besonders die Wege und Straßen bawen ...“

Es fehlen allerdings auch verbindliche Weisungen, welches Personal die Arbeit im Walde organisieren soll, auf Waldknechte und Förster, Heimbürge und für die Aufsicht gewählte Vertreter. Vielmehr herrscht das Prinzip der direkten Teilhabe an Nutzung und Verantwortung, die Kirchspielsleute sollen „mit ihrer aller Rat und Verwilligung (Zustimmung) pflanzen.“ Zweifellos ein Beispiel früher, unmittelbarer Selbstverwaltung.

Dieses Bild von Unabhängigkeit wird leicht getrübt durch eine Verordnung Eppos für die Kirchspielsleute von Zimmern, die allerdings nicht im Zimmerer sondern im Korker Waldbrief steht:

„Es hat derselbe Herr Eppel auch einen großen Forst darin auch eine sonderlich starke Viehwaide zunächst am Korker Wald gelegen den Armen Heiligen zu Zimmern in einem großen Pergamentbrief geschenkt und dabei verordnet und festgesetzt, daß aus diesem Forst und Gewäld alljährlich in remedium animae dem Propst zu Allerheiligen drei Stück Wildschwein, vier Hirsche und zehn Rehböcke abgeliefert würden, damit die Brüder die Psalmen, welche sie zur Ehre Gottes singen, auf die Häute schreiben und andere heilige Bücher einbinden und sich mit dem Fleisch in Krankheit laben können.“²⁶ Diese Anweisungen fehlen bei Trenkle, Beinert und in der Handschrift GLA 154/206.

Ein wichtiger Fragenkreis konnte bisher nur am Rande gestreift werden: Wann hat Eppo gelebt, und wann sind seine Stiftungen errichtet worden. Eine ganze Reihe Forscher haben sich auch in den letzten Jahren um diese Probleme gekümmert, allerdings stärker an Hand des Korker Waldbriefes als auf der Grundlage des Zimmerer Textes. Leider sind die sorgfältig recherchierten Ergebnisse nicht miteinander in Einklang zu bringen. Dekan Weiß schlägt mehrere Namen vor, Nachkommen der Ettichonen und insbesondere die Zähringer Hugo von Ulenburg sowie Egeno I. und II.²⁷ Heinz G. Huber glaubt, dass unser Wohltäter schon in der Zeit der Alemannen oder während der Christianisierung zu finden sei.²⁸ Erich Arnold Huber möchte ihn mit Welf IV., dem Ehemann Utas von Schauenburg gleichsetzen.²⁹ Diese These vertritt auch Dieter Kauß, wenn er die Schenkungen Eppos ins 12. Jahrhundert verlegt und die Gründungssage der Nußbacher Kirche im Korker Waldbrief in den Bericht von einem Patroziniumswechsel umdeutet.³⁰ Das späteste Datum entwickelt Michael Bergmann für das erste Viertel des 13. Jahrhunderts als ein Ereignis im Zähringer Erbfolgestreit.³¹ Sicherlich könnte Eppo auch einfach eine erfundene Person gewesen sein im Sinne des „Waldschenkenden Fräuleins“,

welche einem vorhandenen Besitz eine besondere Legitimation geben sollte.³²

Die aufgeführten Autoren schrieben in erster Linie über den Korker Waldbrief, versuchen wir im nächsten Schritt die Informationen über eine Zeitbestimmung im Zimmerer Dokument zu sammeln.

Die Zimmerer Kirchspielsleute versichern dem Notar Scherer, die von ihnen geschilderten Verhältnisse hätten sich, soweit sie sich erinnern könnten, nicht verändert. Nimmt man für die Dauer eines öffentlichen Gedächtnisses 100 Jahre an, so kämen wir zum Ende des 13. Jahrhunderts. Andere Überlegungen verschieben diesen Zeitpunkt weiter in die Vergangenheit. Theodor Kurrus hat in einem Aufsatz über unser Dorf ältere Forscher bestätigt, dass die Zimmernorte bereits im 8. Jahrhundert entstanden seien.³³ Mit diesen Siedlungen sind Martinskirchen eng verbunden, die wiederum auf eine frühe fränkische Christianisierung schließen lassen. Ein zweiter der drei Kirchspielsorte, Urloffen, sei noch früher von Franken besiedelt worden, wofür nicht nur der Name Orlophheim spricht, sondern auch das 1980 entdeckte Gräberfeld.

Einen weiteren Grund für eine frühe Datierung der Waldstiftung liefert der Kirchenbau, wie er in unserem Brief beschrieben wird: „daß ein Edler, genandt Eppo, Sanct Martins Kirchen zu Zimmern gestiftet, und aus schlechten nachgültigen Holz gebauen ... hatt.“³⁴ Die Wissenschaft scheint sich einig zu sein, dass Holzkirchen in Europa nur bis 1000 üblich waren.

Auf der anderen Seite würde der Auftrag, an das Kloster Allerheiligen Rehböcke und Hirsche zu liefern, die These, dass Welf, der Ehemann Utas, der Stifter sei, stärken. Aber der Korker Waldbrief entstand erst rund 80 Jahre nach der Urkunde für Zimmern, und bevor nicht weitere Quellen verglichen werden können, bleibt das Problem der Entstehungszeit ungelöst.

Steht am Ende noch die Frage offen, was weiß man über das konkrete Objekt, über das wir nachgedacht haben, den Wald selbst, den Eppo dem Kirchspiel geschenkt hat. Die Antwort, die wir für heute geben müssen, ist erstaunlich: Er ist verschwunden. Kein Schlag, keine Gewannbezeichnung, keine volkstümliche Überlieferung – vom Waldbrief selbst abgesehen – erinnert noch an den Freier-Leute-Wald. Das hat sich z. B. auf der Gemarkung Zusenhofen anders entwickelt. Schon unsere Quelle gönnt dem Forst nur höchst sparsame Worte: „und daß der nachbeschriebene Wald genannt der Freyen Lüte waldt zur und ahn Sant Martins Kirche“³⁵ (liegt). Das klingt knapp. Es hilft uns auch wenig, wenn berichtet wird, es führen Wege und Straßen durch seinen Bezirk. Greifbarer stellt sich die Westgrenze dar, dort stoßen der Korker und der Zimmerer Wald aneinander. Zwischen ihnen mögen Wiesen gelegen haben, u. U. durchsetzt mit Büschen und Gestrüpp. Man erinnere sich an die große fette Viehweide, um die man sich gestritten hat, und an die Hurst und Hecken, die be-



Abb. 3: Matthäus Seutter,
Chorographia Argentorati
Metropolis, ca. 1710. Ausschnitt.

sonders erwähnt werden. Wilhelm Weiß versucht die geographische Lage zu beschreiben und findet, dass sie den gesamten späteren Waldbesitz Urloffens umfasste.³⁶

Erich A. Huber folgt ihm dabei und belegt seine Meinung im Einzelnen.³⁷ Wenn die beiden Recht haben, dann muss der alte Namen im Laufe der Geschichte Stück für Stück verloren gegangen sein, weil die Flächen abgeholzt oder umbenannt wurden. In den Beschwerden während des Bauernkrieges wenden sich 1525 die Urloffener Abgesandten gegen einen Martin Ramshurster, dessen Hofgut im „Freier Leute Wald“ liegt und der das Weiderecht über Jahre hin ungestraft missbraucht.³⁸ Zur selben Zeit gibt es aber schon den „Rißeneckwald“³⁹ und vierzig Jahre später nennt eine Zusammenstellung der Ortenauer Waldungen durch das Amt Offenburg den „Freien Leute Wald“ schon nicht mehr beim Namen: „Item ein Waldt, der Urlaubheimer Waldt genannt, gehört dem Dorf Urlaubheim, Rychlen und Zimmern.“⁴⁰ Und ganz ähnlich 1629/1659: „Item der Urloffener Wald genannt liegt nit weit vom ... Korker Wald, gehört den Dörfern Urloffen, Riechlen und Zimmern.“ In diesem Text auch der Verweis auf schöne Matten, „dahero das Gewild ihr Geäs haben kann.“⁴¹

Während des 17. Jahrhunderts scheinen sich auch die Eigentumsverhältnisse verändert zu haben, über das Holz verfügt jetzt die politische Gemeinde. Der Pfarrer besitzt kein Mitspracherecht mehr, er erhält aber jähr-



Abb. 4: Topographische Karte über das Grossherzogthum Baden, 1842. Ausschnitt.

lich zwanzig Klafter Kompetenzholz auf Kosten der Pfarrgenossen ins Pfarrhaus geliefert.⁴²

Das Ortenauische Stockurbar, das oben schon angeführt wurde, bleibt jedoch auch 1727 bei der alten Bezeichnung, es bestätigt allerdings die neue Rechtssituation, wie wir sie dargestellt haben:

„Die Kirche wird von der Gemeinde erhalten, als welche den freyerleute Wald, der Kirche zuständig, genießt.“⁴³ Die Urkundensammlung zählt für Urloffern noch folgende Forstgebiete auf: der Holchen, am Freyerleuth Wald gelegen, der Rißenwald an der Renchner Landstraße und der Mührigwald im Urloffener Bann, wofür aber das Hochstift Straßburg zuständig ist.⁴⁴

Um 1710 zeichnete Matthäus Seutter eine Landkarte der Umgebung Straßburgs.⁴⁵ Sie könnte eine anschauliche Illustration der Beschreibung des östlichen Teils des Freier Leute Waldes abgeben, wie Weiß und Huber ihn beschrieben haben. Karl Ebert hat in seinem Aufsatz über die frühe Geschichte Zusenhofens schon auf diesen Zusammenhang hingewiesen, als er zwischen Zimmerner und Zusenhofener Freiwaldbezeichnungen eine Verbindung herstellte.⁴⁶ Zu Beginn des 18. Jahrhunderts muss also das ganze Gebiet zwischen der Kirche St. Martin und dem Renchner Wald noch mit nutzbarem Holz bewachsen gewesen sein. Wir können davon ausgehen, dass es sich um denselben Distrikt handelt, von dem oben als Ur-

lauffheimer Wald die Rede war, und auch jetzt wird der alte Name nicht mehr gebraucht, sondern ein neuer, der Rißeni-Wald. Über die Schreibweise waren sich die Behörden nicht einig, das Stockurbar verwendet Rißenwald, das Forstamt Rieseneckwald, und nur der Bürgermeister von Urloffen bleibt beim umgangssprachlichen Rißeni.

Dieser Forst wurde im 19. Jahrhundert ausgestockt und nicht mehr erneuert. Der Grund dafür war die neue St. Martinskirche, die man 1835 nun in Urloffen an der Dorfstraße errichtete. Aber schon vor Beginn der Arbeiten entdeckten die Ortsoberen, dass bei – wie das Forstamt leicht kritisch bemerkte – der „großartigen Anlage“, die man plante, die vorgesehene Bausumme nicht ausreichen würde. Der Ortsvorstand beschloss daher, obwohl bereits 14.940 Gulden, der Erlös eines außerordentlichen Holzschlages in allen Urloffener Waldungen, auf das Baukonto bezahlt worden waren, noch einmal diesen Teil des Gemeindeeigentums zu belasten. Da noch eine beträchtliche Summe fehlte, beantragte der Bürgermeister, den ganzen Rißeniwald abzuholzen, um mit dem Ertrag die Kalkulation auszugleichen.⁴⁷ Es gab ein paar Gründe, weshalb die Wahl gerade auf den Bereich an der Renchener Landstraße fiel. Einmal hatte man anderweitig genug nachwachsendes Holz, die Versorgung der Bevölkerung war also gesichert. Auch war man mit den Erträgen des Rißeni nicht zufrieden, wofür man dem „bekiesigten Boden“ die Schuld gab. Besonders aber ärgerte die Urloffener Bürger, dass ihre Nachbarn aus Renchen, Stadelhofen und Erlach in dem Wald, ohne die Eigentumsrechte zu beachten, schalteten und walteten, als gehöre er ihnen.⁴⁸

Von der ganzen Fläche zwischen Stangenbach und Renchener Wald, auf dem der östliche Abschnitt unseres geschenkten Forstes stand, wie wir annehmen, muss schon, der „Schmittschen Karte von Südwestdeutschland von 1797“ zu Folge, während des 18. Jahrhunderts ein Teil gerodet worden sein. Jetzt verplante man 80 Morgen.⁴⁹

Das Forstamt unterstützte den Antrag der Gemeinde, auch in Einzelheiten, so gab es z. B. zu bedenken, ob man nach der Maßnahme die 80 Morgen nicht besser auf Feldkultur umstellen wolle, statt sie wieder aufzuforsten. Rasch stimmte auch die Regierung zu, und die Holzversteigerung befreite die Gemeinde aus ihrer Notlage. Sie erbrachte den Betrag von 30.656 Gulden und am 28. Dezember 1836 berichtete die Gemeinde: „Das Erträgnis des abgeholzten Rißeni Waldes ist ... vollständig zum Kirchenbau verwendet worden“.⁵⁰

Damit endet die Geschichte des Freien Leute Waldes von Zimmern folgerichtig. Die Kirchspielsleute hatten den Wald vom sagenhaften Spender Eppo erhalten, um seinen Ertrag für St. Martin in Zimmern einzusetzen, ihre Nachkommen verkauften ihn, um die Nachfolgekirche St. Martin in Urloffen zu errichten.

Anmerkungen

- 1 Siehe die verschiedenen Ausgaben des Waldbriefes, welche im Aufsatz besprochen werden.
- 2 Weiß: Randbemerkung einer Abschrift des Freiherrn von Schauenburg, Pfarrarchiv Urloffen. Kurrus: Appenweierer Heimatblatt 1978, 33. Kauß: Die Ortenau 2007, 121 Anm. 3.
- 3 Wir berichten und zitieren nach der Kopie des Pfarrarchivs (PAU) XVIII/4 „Kirchenvision und Statistik“.
- 4 Stadtarchiv Offenburg 10/1/14 Copia 66 fol. 366b.
- 5 StAO 10/1/13. Für wertvolle Ratschläge bei der Übersetzung des lateinischen Textes bedanke ich mich bei Herrn Klaus Fessler, Achern, und Herrn Dr. Kauß, Oberkirch, herzlich.
- 6 Wie Anm. 4. Dazu: Stadt Bühl (Hg.), Stadtgeschichtliches Institut, Schloß Waldsteg (o.J.), 23.
- 7 StAO 10/1/14 Copia 66 fol. 661a.
- 8 PAU Totenbuch 30.10.1731.
- 9 Wie Anm. 7, fol. 661b.
- 10 Wilhelm Weiß: Zimmerer und Korker Waldbrief. In: Geschichte des Dekanates und der Dekane des Rural oder Landkapitels Offenburg. Heft 4. Offenburg 1895. PAU Pfarrchronik.
- 11 Wie Anm. 10; s. a. PAU Kopie des Waldbriefes von 1705, XVII74.
- 12 Landesarchiv Baden-Württemberg (Hg.): Archiv der Freiherrn von Schauenburg, Oberkirch, Urkundenregesten 1188–1803. Bearbeitet von Magda Fischer. Stuttgart 2007, Nr.114, 124.
- 13 Wie Anm. 11.
- 14 Schauenburger Archiv C.IV.f.II.lad.33. Vgl. Anm.12 Nr. 114.
- 15 Vgl. Anm. 12 Nr.115.
- 16 Wie Anm. 11, 20ff.
- 17 Erich A. Huber: Der Zimmerer Waldbrief. Aus der Geschichte einer eigenartigen Dorfgemeinschaft. In: Die Ortenau 37/1957, 191.
- 18 Wie Anm. 12.
- 19 PAU Pfarrchronik, unpaginiert.
- 20 Johannes Beinert: Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls. 1. Kehl 1909, 2. Kehl 1990, 99.
- 21 August Feßler: Mark- und Waldgenossenschaften in der Ortenau. In: Hermann Eris Busse (Hg.) Badische Heimat, Offenburg und die Ortenau. Jahresheft 1935. Hans Georg Zier: Die Wirtschaftsgeschichte der Ortenau. In: Die Ortenau 1960, 278.
- 22 Dieter Kauß: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in der Ortenau, Bühl 1970, 97ff.
- 23 Wie Anm. 22 Feßler, 98.
- 24 Wie Anm. 3, gilt auch für die folgenden drei Zitate.
- 25 Gemeinde Appenweier (Hg.): 1100 Jahre Appenweier, 40 bzw. 21.
- 26 Wie Anm. 10, 10.
- 27 Wie Anm. 10, 14.
- 28 Heinz G. Huber: Nußbach im Renchtal. Oberkirch o.J., 28.
- 29 Wie Anm. 17, 194.
- 30 Wie Anm. 22, Artikel Nußbach, 20f.
- 31 Michael Bergmann: Studien zum Korker Waldbrief. Wissenschaftliche Prüfungsarbeit zum Staatsexamen der Universität Freiburg 1972, 28.

- 32 Vgl. Karl Maier, in: 1100 Jahre Appenweier, 37.
- 33 Theodor Kurrus: Zur Geschichte des Kirchleins in Zimmern. In: Appenweierer Heimatblatt 1978, 24.
- 34 Wie Anm. 3.
- 35 Wie Anm. 3.
- 36 Wie Anm. 10, 1.
- 37 Wie Anm. 17, 193.
- 38 GLA 74/4571/8, 9.
- 39 GLA 229/2578.
- 40 GLA 119/843.
- 41 GLA 119/846.
- 42 GLA 229/107457.
- 43 StAO 10/1/13 fol. 101b.
- 44 StAO 10/1/13 fol. 151b.
- 45 Matthäus Seutter: Chorographia Argentorata Alsatie, ca 1710. Vorlage: Kolorierte Karte des Heimatvereins Nesselried.
- 46 Karl Ebert, in: Ortsverwaltung Zusenhofen (Hg.): Zusenhofen 1152–2002. Oberkirch 2002. 31ff.
- 47 StAF B 728/1 Nr. 1666. Schreiben des Bürgermeisters und des Forstamtes an das Oberamt Offenburg.
- 48 Wie Anm. 47.
- 49 Ein verbindliches Dankeschön geht an Herrn Revierförster Hubert Huber und Herrn Uwe Kuhnes, beide aus Urloffen, die mir Landkarten und wichtige Informationen zu den Waldungen gaben.
- 50 StAF B 728/1 Nr. 1674.

Die Reproduktionen der Abbildungen stellte freundlicherweise Herr Martin Maier, Appenweier, her.